

Schriftlichkeit im fränkischen Rechtsprozess

Belegschreiben aus den frühen fränkischen Formelsammlungen

Horst Lößlein

Eine Formel aus Angers zeigt uns einen Mann, der vor einer Versammlung aus Abt und sogenannten Männern guten Leumunds (*boni homines*) tritt, um dort Klage gegen zwei andere Männer wegen eines Eigentumstreits um einen Weinberges zu erheben¹. Gerichtsurkunden wie diese sind seit langem Gegenstand der Forschung², doch hat die Frage nach der Rolle von Schriftlichkeit im Verfahrensablauf solcher Gerichtsprozesse, wie dem in der Formel aus Angers, bislang keine größere Aufmerksamkeit erfahren. Einblick in diese Schriftlichkeit bieten die frühmittelalterlichen Formelsammlungen und eine Reihe nur in diesen erhaltener Dokumente, die sich zwar

¹ Angers 47: *Noticia, qualiter veniens illi Andecavis civetate ante venerabile vir illo abbati vel reliquis quemplures bonis hominibus, qui cum ipsi aderunt, cuius nomina vel scripcionibus adque signaculum subter teniuntur inserta, interpellavit alicus hominis his nominibus illus et illus, dum dicerit, quasi vinia sua in loco noncupante illo male ordine pervasissit.* „Belegschreiben, dass der Soundso in die Stadt Angers vor den *vir venerabilis* Abt Soundso und viele weitere Männer guten Leumunds kam, die bei ihm waren und deren Namen, Unterschriften und Zeichen man in Form der unten eingefügten festgehalten hat, und er andere Männer namens Soundso und Soundso verklagte, indem er sagte, dass sie sich in böser Art und Weise seines Weinbergs am Soundso genannten Ort bemächtigt hätten.“

² So gab es 1887 einen Beschluss der Zentralkommission der Monumenta Germaniae Historica, alle fränkischen Gerichtsurkunden zu sammeln und innerhalb der Leges-Abteilung als eigene Sektion (Placita) zu edieren. Vgl. Heinrich Brunner, Vorwort und Aufruf, in: Rudolf Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit, Erste Abtheilung. Die Gerichtsurkunden aus Deutschland und Frankreich bis zum Jahre 1000, Berlin 1891, S. III f., hier S. III. Zu den Gerichtsurkunden vgl. neben dem Beitrag von Hübner insb. Werner Bergmann, Untersuchungen zu den Gerichtsurkunden den Merowingerzeit, in: Archiv für Diplomatik 22 (1976) S. 1-186; Hanna Vollrath, Herrschaft und Genossenschaft im Kontext frühmittelalterlicher Rechtsbeziehungen, in: Historisches Jahrbuch 102 (1982) S. 33-71; Ian Wood, Disputes in the late fifth- and sixth-century Gaul, in: Wendy Davies und Paul Fouracre (Hgg.), The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe, Cambridge 1986, S. 7-22; Paul Fouracre, Placita and the settlement of disputes in Later Merovingian Francia in: Wendy Davies und Paul Fouracre (Hgg.), The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe, Cambridge 1986, S. 23-43; O. Guillot, La justice dans le royaume franc à l'époque mérovingienne, in: La giustizia nell'alto medioevo, secoli V-VIII (= Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 42) Spoleto 1995, S. 653-736; Paul S. Barnwell, The early Frankish mallus. Its nature, participants, practices, in: Aliko Pantos und Sarah Semple (Hgg.), Assembly Places and Practices in Medieval Europe, Dublin 2004, S. 233-246; Andrea Stieldorf, Zum „Verschwinden“ der herrscherlichen Placita im Beginn des 9. Jahrhunderts, in: Archiv für Diplomatik 53 (2007) S. 1-26; Paul S. Barnwell, Action, Speech and Writing in Early Frankish Legal Proceedings, in: Marco Mostert und Paul S. Barnwell (Hgg.), Medieval Legal Process. Physical, Spoken and Written Performance in the Middle Ages, Turnhout 2011, S. 11-25; Alexander C. Murray, So-called Fictitious Trial in the Merovingian Placita, in: Steffen Diefenbach und Gernot Michael Müller (Hgg.), Gallien in Spätantike und Frühmittelalter. Kulturgeschichte einer Region, Berlin 2013, S. 297-330.

„Formulae-Litterae-Chartae“ Neuedition der frühmittelalterlichen Formulae inklusive der Erschließung von frühmittelalterlichen Briefen und Urkunden im Abendland (ca. 500 – ca. 1000 n. Chr.)

© Langzeitvorhaben "Formulae-Litterae-Chartae"

als Gerichtsurkunden kategorisieren lassen³, jedoch keine Gerichtsurteile festhalten, sondern einige der zahlreichen Zwischenschritte, die auf dem Weg zu einem solchen Urteil notwendig waren.

Eines der zentralen Themen der frühmittelalterliche Gerichtsverfahren betreffenden Gesetzgebung war sicherzustellen, dem Beklagten die Möglichkeit zur Verteidigung zu geben⁴. Zumindest in der Lex Romana Burgundionum findet sich die auf den Codex Theodosianus zurückgehende Regelung, dass dem Beklagten vor Prozess eine schriftliche Ladung zuzustellen war⁵. Ein derartiges Ladungsschreiben findet sich in den Formelsammlungen zwar nicht, dafür aber eine den gleichen Zweck erfüllende Klageschrift mit Zusicherung der Prozesskostenübernahme nach dem im aquitanischen Raum verbreiteten Breviarium Alarici IV,16,1, der westgotischen Überarbeitung des Codex Theodosianus und Hauptquelle für die frühmittelalterliche Rezeption römischen Rechts in Gallien⁶. Auch der Pactus Legis Salicae sichert die Ladung des Beklagten, jedoch ohne Forderung eines schriftlichen Nachweises⁷. Die Ladung des Beklagten stellte jedoch keineswegs auch dessen Erscheinen vor Gericht sicher, wie insbesondere Pactus Legis Salicae 56, ein speziell dem Nichterscheinen gewidmeter Titel, deutlich macht⁸. So war einer Partei, die nicht zur Gerichtsversammlung (*mallum*), bzw. bis zum Sonnenuntergang am Gerichtstag, er-

³ So durch Hübner vorgenommen, der in seinen Regesten jedoch das Streitverfahren an den Anfang stellt und somit den eigentlichen Charakter des vorgefundenen Dokuments etwas verschleiert.

⁴ Ian Wood, Disputes in the late fifth- and sixth-century Gaul (wie Anm. 2), S. 10f.; Paul S. Barnwell, The early Frankish mallus (wie Anm. 2), S. 236-238.

⁵ Lex Romana Burgundionum XI,1; Codex Theodosianus IX,1,14 und 19.

⁶ Tours 29. Vgl. zum Breviarium insb. Jean Gaudemet, Le Bréviaire d'Alaric et les Epitome, in Ders. (Hg.), La formation du droit canonique médiéval, London 1980, S. 3-57; John F. Matthews, The Making of the Text, in: Jill D. Harris und Ian Wood (Hgg.), The Theodosian Code. Studies in the Late Imperial Law of Late Antiquity, London 1993, S. 18-44; John F. Matthews, Laying down the law. A study of the Theodosian Code, New Haven 2000; Detlef Liebs, Lex Romana Visigothorum, in: HRG (2), Bd. 3, Sp. 918-924.

⁷ Pactus Legis Salicae 1,3.

⁸ Pactus Legis Salicae 56. Titel 73 befasst sich mit dem Sonderfall der Klage unter Antrustionen.

„Formulae-Litterae-Chartae“ Neuedition der frühmittelalterlichen Formulae inklusive der Erschließung von frühmittelalterlichen Briefen und Urkunden im Abendland (ca. 500 – ca. 1000 n. Chr.)

© Langzeitvorhaben "Formulae-Litterae-Chartae"

schien, eine Frist von 40 Nächten (wohl bis zur nächsten der regelmäßig stattfindenden Gerichtsversammlungen⁹) zu setzen¹⁰. Nach drei versäumten Terminen war der Fall schließlich ans Königsgericht zu verweisen, wo der Säumige wiederum binnen 14 Tagen zu erscheinen hatte. Nach der Lex Ribuarica konnte der Geladene nicht weniger als sieben Mal unentschuldig dem Gericht fernbleiben, musste allerdings für jedes Fehlen 15 Solidi Strafe zahlen. Mit dem siebten unentschuldigten Fernbleiben stand es seinem Gegner offen, den Richter zu beauftragen, seine Forderungen aus dem Eigentum des Ferngebliebenen zu erfüllen. Trat der Ferngebliebene dem Richter bei der Pfändung mit Waffen entgegen, ging der Fall vor das Königsgericht¹¹.

Weder Pactus Legis Salicae noch Lex Ribuarica erwähnen eine schriftliche Dokumentation der Vorgänge, sondern verweisen auf Zeugen, die jeden einzelnen der Vorgänge beschwören sollten. Die Formelsammlungen enthalten jedoch Belegschreiben, die eben diese Stufen im Gerichtsverfahren dokumentieren. So hält etwa eine Formel aus Sens fest, dass der Beklagte trotz Ladung nicht vor dem Grafengericht erschienen war und auch keinen Boten gesandt hatte, während der Kläger bis Sonnenuntergang gewartet habe. Unterfertigt ist die *notitia de iactivis* von einigen Zeugen¹². Gleiche Formeln finden sich als *notitiae salsadii* auch in größerer Zahl in der Formelsammlung aus Angers¹³.

Nicht nur das Nichterscheinen war ein dokumentationswürdiger Akt im Rahmen des Rechtsprozesses. In der Regel trafen sich die Parteien vor Gericht, wo sie der Versammlung in Rede und Gegenrede ihre Positionen erläuterten und mit Beweisen oder Zeugen zu untermauern suchten¹⁴. In den Formelsammlungen selbst finden sich einige Berichte solcher Prozesse, die hier in der Regel mit einem sogenannten zweizüngigen Urteil enden. Nach diesem hatte eine der Streitparteien ihre Position mittels Eid mit Eidhelfern zu beschwören (und damit zu beweisen)

⁹ Zu dieser Frist vgl. auch Annette de Sousa Costa, Studien zu den volkssprachigen Wörtern in karolingischen Kapitularien, Göttingen 1993, S. 132; Ruth Schmidt-Wiegand, Mallus, mallum, in: HRG (2), Bd. 3, Sp. 1216-1218.

¹⁰ Dies galt sowohl für das Erscheinen zur Verhandlung selbst als auch danach für die Nichterfüllung bestimmter Auflagen.

¹¹ Lex Ribuarica 36 (32).

¹² Cartae Senonicae 10.

¹³ Angers 12, 13 und 14.

¹⁴ Vgl. dazu knapp zusammenfassend P. Fouracre, Placita and the settlement of disputes in Later Merovingian Francia (wie Anm. 2), S. 24f. zum Königsgericht; Paul S. Barnwell, The early Frankish mallus (wie Anm. 2).

oder aber – bei Versagen den Eid zu leisten – der Gegenpartei auf die eine oder andere Weise Genugtuung zu leisten¹⁵. Die Eide selbst wiederum waren, was angesichts der zu stellenden Eidhelfer kaum überraschen kann, erst nach Ablauf einer bestimmten Frist an einem vom Gericht bestimmten Ort zu erbringen¹⁶. Wie auch die Belegschreiben über das Nichterscheinen finden sich Aufzeichnungen der Reinigungseide in größerer Zahl in den Formelsammlungen¹⁷. Sie beinhalten in der Regel den Grund für die Anordnung des Eides, den Wortlaut des Eides selbst sowie eine Liste der beim Eid anwesenden Zeugen. Selten finden sich darüber hinaus auch Aufzeichnungen über die Eide der Eidhelfer¹⁸.

Ein seltenes Zeugnis über das, was mit diesem Belegschreiben geschah, bietet Tours 41. In dieser Formel finden sich zwei Parteien im Widerstreit um nicht weiter spezifiziertes Grundeigentum. Nach der Klageerhebung befragt das Gericht den Beklagten, der zwei Belegschreiben präsentiert: Eines über eine vorangegangene Gerichtsversammlung, auf welcher der Streit bereits angehört worden und ein Eid für den Beklagten angeordnet worden war sowie ein zweites, welches die Eide des Beklagten und seiner Eidhelfer festhielt. Tours 41 endet nicht mit einem Urteil (dieses wurde bereits auf der ersten Versammlung in Form eines zweizüngigen Urteils mit Anordnung des Eides gefällt), sondern mit der Anerkennung des Klägers, den Beklagten zu Unrecht belangt zu haben und diesen nun nicht mehr belangen zu wollen.

Tours 41 greift mit der Anerkennung der Niederlage vor Gericht durch eine der Parteien, verbunden mit der Zusicherung, die Gegenpartei in dieser Angelegenheit nicht mehr belangen zu wollen, ein in den Formelsammlungen ansonsten weit verbreitetes Thema auf. Typischer Bestandteil der Sammlungen sind die *securitates*, Sicherheitsschreiben, die nach der Niederlage vor Gericht von der unterlegenen Partei für ihre Gegenpartei ausgestellt und zumeist von *boni*

¹⁵ Vgl. etwa Angers 10a, Tours 40, Cartae Senonicae 20.

¹⁶ Fristen und Orte sind in den Formeln in der Regel durch Platzhalter ersetzt, doch zumindest Tours 30 gibt eine Frist von 40 Tagen – also wohl bis zur nächsten regulären Gerichtsversammlung – an. Beim Ort handelte es sich zumeist um eine Kirche.

¹⁷ Vgl. etwa Angers 10b, Tours 31, Cartae Senonicae 21.

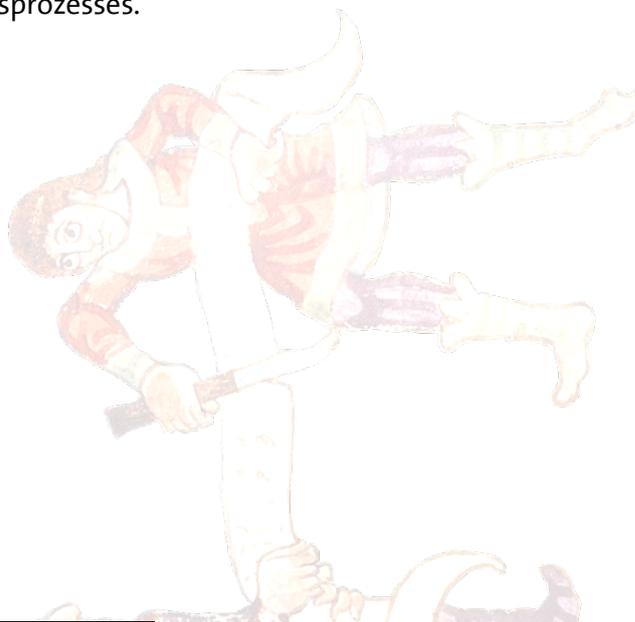
¹⁸ Tours 31.

„Formulae-Litterae-Chartae“ Neuedition der frühmittelalterlichen Formulae inklusive der Erschließung von frühmittelalterlichen Briefen und Urkunden im Abendland (ca. 500 – ca. 1000 n. Chr.)

© Langzeitvorhaben "Formulae-Litterae-Chartae"

homines, Männern guten Leumunds¹⁹, bezeugt werden²⁰. Die zweifelsohne elaborierteste dieser *securitates* findet sich ebenfalls in der Sammlung von Tours. Sie hält neben der Feststellung der Niederlage und der Zusicherung zukünftigen Wohlverhaltens in dieser Sache auch die Zahlung einer *compositio*, also einer Buße fest²¹. Bemerkenswerterweise ist die Ausstellung solcher *securitates* aber nicht an ein Gerichtsurteil gebunden, sondern hängt letztlich von der Einigung der Streitparteien ab. So finden sich in den Formelsammlungen zahlreiche *securitates*, die keinerlei Hinweis auf vorangegangene Gerichtsverfahren geben, sondern vielmehr von einer Einigung der Parteien auf die Vermittlung von *boni homines* hin ausgestellt wurden²².

Diese Reihe von Beispielen ließe sich noch um einige weitere erweitern, nicht zuletzt auch zu den Verfahrensabläufen des Königsgerichts. Doch sollten sie bereits ein ausreichendes Bild davon vermitteln, wie sehr das frühe fränkische Gerichtsverfahren eine schriftliche Dokumentation all seiner Einzelschritte erzeugte, die dann im weiteren Prozessverlauf – und im Falle der *securitates* auch über Prozessende hinaus – als Beleg für einzelne Prozessschritte diente. Schriftlichkeit, so zeigen die Formelsammlungen, war ein essentieller Bestandteil des frühen fränkischen Rechtsprozesses.



¹⁹ Zu den *boni homines* vgl. insb. Karin Nehlsen-von Stryk, Die *boni homines* des frühen Mittelalters unter besonderer Berücksichtigung der fränkischen Quellen, Berlin 1981; Laurent Jégou, *Scabini, témoins, boni homines... acteurs de la communauté judiciaire à l'époque carolingienne*, in: Jacques Péricard (Hg.), *La part de l'ombre: artisans du pouvoir et arbitres des rapports sociaux (VIIIe - XVe siècles)*, Limoges 2014, S. 41-56.

²⁰ Vgl. etwa Angers 5, 39 und 43, Tours 39, *Cartae Senonicae* 11 und 51.

²¹ Tours 39. Die Zahlung einer Buße an den Geschädigten wird auch in Angers 42 bestätigt.

²² Vgl. etwa Angers 6, 26, 42 und Marculf II,18.